



# Information „Coronavirus“

DGV-Bulletin Nr. 25/2020  
vom 30. Oktober

## **Umsetzung der Corona-Beschränkungen in den Bundesländern geht voran – Einschätzung aus DGV-Bulletin Nr. 24 vom Mittwoch bestätigt sich.**

### **1. Golf als Individualsport allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstandes grundsätzlich auch ab Montag weiter zulässig**

Wir hatten Sie bereits wenige Stunden nach der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder dazu informiert, dass aufgrund der Beschlusslage davon auszugehen ist, dass eine Ausnahmeregelung vom Verbot des Freizeit- und Amateursports auf Sportstätten insoweit gelten wird, als Individualsport allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands weiter zulässig ist. Diese Sichtweise hat sich bis heute grundsätzlich bestätigt.

Zwischenzeitlich liegen Informationen aus den meisten Bundesländern dazu vor, wie die in Berlin gefassten Beschlüsse mit Wirkung ab Montag, den 2. November jeweils in Landesrecht umgesetzt wurden bzw. werden sollen. **Sie finden einen bundesweiten Überblick zum aktuell für den DGV erkennbaren Sachstand (Freitag, 30. Oktober 2020, 17.00 Uhr) als Anlage diesem DGV-Bulletin beigefügt.** Ist bereits ein Verordnungstext vorhanden, besteht die Sicherheit, dass die dort formulierte Regelung ab Montag gilt.

Wenn in unserer Anlage zu diesem Bulletin für ein Bundesland noch keine formale Verordnung enthalten ist (dies ist leider überwiegend der Fall), war diese zum Zeitpunkt des Versandes dieses DGV-Bulletins dort noch nicht beschlossen oder jedenfalls noch nicht zu unserer Kenntnis veröffentlicht. Wo greifbar, finden Sie dann aber bereits andere schon zugängliche Vorab-Hinweise (z. B. Pressemitteilung einer Landesregierung), die Ihnen zumindest eine gute Einschätzung ermöglichen. In diesen Fällen erlangen Sie allerdings endgültige Sicherheit für die Beurteilung des möglichen Golfanlagenbetriebs erst nach Prüfung des in nächster Zeit erscheinenden Verordnungstextes.

Bitte beachten Sie, dass, neben der o.g. „grundsätzlichen“ Kernaussage (Golf als Individualsport auch ab Montag zulässig) in verschiedenen Bundesländern begleitende Bestimmungen erlassen sind oder werden können (so gilt die Ausnahme für den Individualsport in NRW z. B. nur „außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen“.)

Zu beachten sind mitunter auch weitere den Golfanlagenbetrieb oder die Vereinsarbeit betreffende Regelungen, wie z. B. die Nutzung von Gemeinschaftsräumen oder die Zulässigkeit von Sitzungen von Vereinsgremien. Um also auch zu prüfen, was des Weiteren (un-)zulässig ist, ist ein Studium der für Sie maßgeblichen Verordnung im Einzelfall unumgänglich.

**Unter Beachtung des zuvor Gesagten, profitiert Golf ab kommender Woche prinzipiell von den in der Anlage dargestellten Ausnahmeregelungen zur Sportausübung.**

Gern gäben wir in diesem Moment noch gesichertere Auskünfte. Dies ist mit einem bundesweiten Blick und aufgrund der Regelungsdynamik der zuständigen Stellen allerdings leider nicht möglich. Sie stehen deshalb mit Ihrem vermutlichen Ärger über die Kurzfristigkeit der staatlichen Maßnahmen nach dem Prinzip „Mittwochabend beschlossen für Montagmorgen“ nicht allein.



Deutscher  
Golf Verband

# Information „Coronavirus“

Eine Aussage dazu zu treffen, welche Betätigungen eigentlich alle von dem Begriff des zulässigen („Individual-“) Sports umfasst sind, ist ebenso schwierig. Ohne Zweifel ist dies zunächst das private Spiel auf dem Golfplatz und die Nutzung der Übungsbereiche. Solange sich Wettspiele von der rein privaten Sportausübung faktisch nicht unterscheiden (was im Golfsport jedenfalls immer dann der Fall ist, wenn letztlich nur eine zusammenfassende Preiswertung der weiterhin individuellen Sportausübung erfolgt) dürften auch Turniere zulässig sein. Auch Gastspieler (Greenfee-Gäste) dürfen der Sportausübung nachkommen, solange für diese nicht Verbote von „privaten Reisen“ oder „tagestouristischen Ausflügen“ o. ä. greifen.

Abschließend wiederholen wir gern unseren Hinweis betreffend Gastronomiebetriebe und Pro Shops aus dem vorher gehenden Bulletin: Während die Gastronomie zu schließen ist (mit der Ausnahme der Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen), dürfen Pro Shops, da sie dem „Einzelhandel“ zuzuordnen sind, weiter öffnen. Eine „allgemeine“ Schließung von Clubhäusern ist nicht erkennbar.

Einschränkend ist dabei immer zu beachten, ob Ihnen besondere regionale, lokale oder anderweitige amtliche Vor-Ort-Beschränkungen im Einzelfall bekannt sind, die über das hier beschriebene Maß hinausgehen.

**Als Service für Sie: Werden uns weitergehende wichtige Informationen bekannt, informieren wir Sie auch am Wochenende aktuell auf diesem Wege.**

## 2. Leitlinien für den Spielbetrieb

Mit Stand Juli 2020 haben wir federführend zusammen mit weiteren Verbänden des deutschen Golfsports die *2. überarbeitete Fassung der Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes orientierten Spielbetriebs auf Golfanlagen* veröffentlicht. Erkennbar haben sich viele deutsche Golfanlagen an diesen Leitlinien bei der Organisation des Golfanlagenbetriebs orientiert. Dies wird weiterhin empfohlen. Allerdings ist sorgsam zu prüfen, ob durch die neuen Corona-Beschränkungen im Einzelfall restriktivere Regelungen gelten. Die Leitlinien sind im DGV-Serviceportal abrufbar.

## 3. Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Das Bundesministerium der Finanzen informiert aktuell zu den befürchteten starken Umsatzeinbußen von Unternehmen, Betrieben, Selbständigen und Vereinen in Zusammenhang mit kommenden Beschränkungen. Zur Abmilderung stehen nach der Verlautbarung insgesamt bis zu 10 Milliarden Euro bereit. Ein Antrag kann von Unternehmen/Vereinen gestellt werden, denen aufgrund staatlicher Anordnung das Geschäft untersagt wird bzw. aufgrund bereits bestehender Anordnung untersagt ist. Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten können eine einmalige Kostenpauschale in Höhe bis zu 75 Prozent ihres Umsatzes von November 2019 erhalten. Die Höhe errechnet sich aus dem durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz des Vorjahresmonats, gezahlt wird sie für jede angeordnete Lockdown-Woche.



# Information „Coronavirus“

Bitte bedenken Sie, dass, auch wenn der Individualsport weiter möglich ist, einzelne Bereiche der Golfanlage, z. B. der Gastronomiebetrieb, antragsberechtigt sein können.

## **Hinweis:**

Die in diesem Bulletin gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Alle detaillierten Informationen, Hilfestellungen, ausgewählte Kommunikationsbeispiele von Clubs sowie den aktuellen Status zu DGV-Projekten zum Themenbereich Corona finden Sie im DGV-Serviceportal:

<https://serviceportal.dgv-intranet.de/verband/mitgliederkommunikation/corona-virus.cfm>

Wiesbaden, den 30. Oktober 2020